

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der
Standort- und Anliegergemeinden von
Deponien der Klassen DK I und II

Der Minister

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 63 - 42678/2019
Meine Nachricht vom: /

gemäß Verteiler

per E-Mail

05. September 2019

**Entsorgung von freigegebenen Abfällen aus kerntechnischen Anlagen;
hier: Qualifizierung von sieben Deponiestandorten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entsorgung freigegebener Abfälle aus kerntechnischen Anlagen ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Stilllegung und des Rückbaus dieser Einrichtungen und damit der Energiewende insgesamt. Mit ihr sind allerdings vor Ort Sorgen verbunden, die wir ernst nehmen. Deshalb haben wir entschieden, die für diese Entsorgung grundsätzlich infrage kommenden Deponiestandorte in Schleswig-Holstein besonders „zu qualifizieren“, also zusätzlich zum geltenden Rechtsrahmen weitere Standards einzuführen. Durch vom MELUND beauftragte Sachverständige sollte damit für diese Deponien festgestellt werden, ob die Einhaltung der strahlenschutzrechtlichen Anforderungen, also des 10 Mikrosievert-Konzepts, gewährleistet werden kann bzw. unter welchen Rahmenbedingungen dies der Fall ist. Im Anhang zu diesem Schreiben finden Sie jetzt diese Sachverständigenstellungnahme sowie Hintergrundinformationen des MELUND.

Die Ergebnisse der Sachverständigen möchte ich wie folgt zusammenfassen:

1) Grundsätzlich sind alle sieben untersuchten Deponien für die Ablagerung eingeschränkt freigegebener Abfälle geeignet. Allerdings entspricht keine der betrachteten Deponien exakt der Modelldeponie, die den Vorgaben der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zugrunde liegt. So unterscheiden sie sich bspw.

- bzgl. der jährlichen Ablagerungsmenge oder der Größe des Klärwerkes für das Sickerwasser oder

- hinsichtlich zusätzlicher am Standort stattfindender Arbeiten, die nicht von den Modellen abgedeckt werden (z. B. im Rahmen einer Sickerwasservorbehandlung).

2) Bei einigen dieser Unterschiede können die Sachverständigen bereits bestätigen, dass z. T. sogar größere Konservativität vorliegt und eine Verletzung des 10 Mikrosievert-Konzepts nicht zu erwarten ist. Bei anderen Unterschieden ist noch näher zu prüfen, ob gegebenenfalls Einschränkungen bzgl. der zulässigen Ablagerungsmengen in Verbindung mit den zulässigen Freigabewerten gemäß StrlSchV erforderlich werden, und wenn dies der Fall ist, wie hoch diese sind.

Aus Sicht des MELUND hat sich diese vertiefte, über das eigentlich nach der StrlSchV erforderliche Maß hinausgehende Untersuchung aller sieben Deponiestandorte bewährt und einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bei der Beurteilung der Geeignetheit unter Strahlenschutzaspekten ergeben.

Als nächster Schritt ist nun eine Berechnung von ggf. erforderlichen Einschränkungen bzgl. der zulässigen Ablagerungsmengen in Verbindung mit den zulässigen Freigabewerten gemäß StrlSchV durchzuführen; sodann können Einzelchargen freigegeben werden.

Vor dem Hintergrund der notwendigen weiteren Berechnungen hält das MELUND die weitere Betrachtung von drei Deponiestandorten (Schönwohld, Damsdorf/Tensfeld, Großasppe) derzeit nicht für vertretbar und zielführend, da diese kurz vor der endgültigen Verfüllung stehen. In diesem Stadium werden künftig vermutlich weniger Abfälle angenommen, als die StrlSchV es fordert (> 10.000 Tonnen pro Jahr). Zudem können aus bautechnischen Gründen bestimmte, gerade in der Anfangsphase des Rückbaus relevante Abfälle nicht mehr angenommen werden (bspw. Dämmmaterialien).

Die verbleibenden vier Standorte Wiershop, Niemark, Johannistal und Harrislee stehen jedoch - auch im hier benötigten zeitlichen Umfang - für eine Ablagerung spezifisch freigegebener Abfälle zur Deponierung zur Verfügung. In welcher Reihenfolge die Sachverständigen die konkretisierenden Betrachtungen bearbeiten, hängt ab von:

- Gesprächen zwischen den Betreibern kerntechnischer Anlagen und den Deponiebetreibern (ggf. unter Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) und
- der Terminabstimmung zwischen den Sachverständigen und den Deponiebetreibern.

Die Nutzung dieser Deponien hängt dann ausschließlich noch von den Ergebnissen dieser Einzelprozesse ab.

Es ist noch einmal zu betonen, dass Abfälle, die zu keiner Zeit mit künstlicher Radioaktivität in Kontakt gekommen sein können (Herausgabe), und solche, die nach intensiven Messungen, gutachterlicher Prüfung und Bestätigung durch die Strahlenschutzbehörde

durch diese uneingeschränkt freigegeben werden, auf allen dafür abfallrechtlich zugelassenen Deponien beseitigt werden dürfen.

Es ist nicht nur gesetzlich verankert, sondern auch politisch und gesellschaftlicher Konsens, dass die Nutzung der Kernenergie beendet wird und die kerntechnischen Anlagen in Deutschland zurück gebaut werden. Der Rückbau funktioniert nur, wenn die Entsorgung sichergestellt ist. Hierfür gibt es klare rechtliche Regeln, die unter anderem besagen, dass eine Freigabe zu erteilen ist, wenn das 10 Mikrosievert-Konzept eingehalten wird. Stoffe dürfen hingegen nur dann an ein Endlager abgegeben werden, wenn diese nicht freigegeben werden können (§ 2 Absatz 5 Entsorgungsübergangsgesetz).

Das MELUND hat über 25 öffentliche Informationsveranstaltungen abgehalten und insbesondere die Standortgemeinden der Deponien umfänglich informiert. In einer Arbeitsgruppe, in der die kommunalen Landesverbände, NABU, BUND, LNV sowie die KKW-Betreiber, der Entsorgungsgemeinschaft und der VKU Abfall vertreten waren, wurden unter Anhörung von Sachverständigen insbesondere Alternativen zu der Freigabe erörtert. Ein anderer gangbarer und rechtssicherer Weg konnte allerdings nicht ermittelt werden.

Ich bitte Sie daher nachdrücklich, diesen Entsorgungsprozess konstruktiv zu unterstützen. Dabei werde ich mich weiterhin dafür einsetzen, dass die Betreiber von kerntechnischen Anlagen und Deponien zu einer angemessenen Verteilung der zu deponierenden Abfälle aus dem KKW-Rückbau finden.

Die sog. Begleitgruppe bestehend aus den gleichen Akteuren wie in der bisherigen Arbeitsgruppe wird Mitte Oktober erstmals tagen. Die Betreiber kerntechnischer Anlagen sollen dort über ihre Entsorgungsplanung berichten; es kann über die Transparenz des Prozesses diskutiert werden. Dort können Sie sich über Ihre Interessenvertretungen einbringen.

Gerne bietet das MELUND an, in den nächsten Wochen die vier Deponiegemeinden zu besuchen, um Ihnen und Ihren Gemeindevertretern in einem gemeinsamen Termin nochmals die Freigabe zur Deponierung und Fragen im Zusammenhang mit der Qualifizierung zu erläutern. Bitte teilen Sie uns Ihren Gesprächswunsch und mögliche Termine dafür mit (Kontakt: Oliver.Karschnick@melund.landsh.de; Tel. 0431/988-4280).

Mit freundlichen Grüßen



Jan Philipp Albrecht

Verteiler Standort- und Anliegergemeinden von Deponien der DK I und II

Deponie Johannistal

Herrn Bürgermeister Henning Pries
der Gemeinde Gremersdorf
über
Amt Oldenburg-Land
Hinter den Höfen 2
23758 Oldenburg i.H.

Deponie Schönwohld

Frau Bürgermeisterin Anne Katrin Kittmann
der Gemeinde Achterwehr
Frau Bürgermeisterin Anke Szodruch
der Gemeinde Melsdorf
über
Amt Achterwehr
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Deponie Harrislee

Herrn Bürgermeister Martin Ellermann
der Gemeinde Harrislee
Süderstraße 101
24955 Harrislee

Herrn Bürgermeister Thomas Rasmussen
der Gemeinde Handewitt
Hauptstraße 9
24983 Handewitt

Frau Oberbürgermeisterin Simone Lange
der Stadt Flensburg
Rathausplatz 1
24937 Flensburg

Herrn Bürgermeister Thomas Andresen
Aabenraa Kommune
Skelbækvej 2
DK-6200 Aabenraa

Deponie Wiershop

Herrn Bürgermeister Ulrich Jahn
der Gemeinde Wiershop
über
Amt Hohe-Elbgeest
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf

Herrn Bürgermeister Olaf Schulze
Stadt Geesthacht
Markt 15
21502 Geesthacht

Deponie Niemark

Herrn Bürgermeister Jan Lindenau
Hansestadt Lübeck
Breite Straße 62
23539 Lübeck

Deponie Großenaspe

Herrn Bürgermeister Torsten Klinger
der Gemeinde Großenaspe
Schmiedekamp 17
24623 Großenaspe

Deponie Damsdorf/Tensfeld

Herrn Bürgermeister Jürgen Kaack
der Gemeinde Damsdorf
Frau Bürgermeisterin Dr. Beatrix Klüver
der Gemeinde Tensfeld
Herrn Bürgermeister Jörn Saggau
der Gemeinde Tarbek
über
Amt Bornhöved
Am Markt 3
24610 Bornhöved